

Hilfen / Maßnahmen im Unterricht für Schüler mit Migrationshintergrund

Stand Januar 2018

Abkürzungen: GS = Grundschule, MS = Mittelschule, FÖS = Volksschule zur sonderpäd. Förderung, ND = Schüler mit nichtdeutscher Erstsprache

	Schulart	Schullaufbahnpunkt	Maßnahme	Zielgruppe	Gesetzestext/ Fundstelle
1	GS	1. Halbjahr im vorletzten Kindergartenbesuch 2. Hälfte des vorletzten KIGA-Besuchsjahres und im letzten KIGA-Besuchsjahr	<u>Sprachstandserhebung</u> (SISMIK) im Kindergarten oder in der voraussichtlich zuständigen Grundschule (falls kein KIGA-Besuch) <u>Vorkurs</u> zur Förderung der deutschen Sprachkompetenz bei nicht hinreichenden Deutschkenntnissen empfohlen Bei Zurückstellung nach Art 37 (4) BayEUG (weder Vorkurs noch KIGA-Besuch) ist eine Verpflichtung zur Teilnahme möglich	ND	BayIntG Art. 5 (3) GrSO § 2 (3) KMS vom 3.3.09
2	GS MS	Schulpflichtige Seiteneinsteiger ohne Deutschkenntnisse	<u>Übergangsklassen</u> : Schwerpunkt auf intensiver Förderung für SS. ohne oder mit nur rudimentären Deutschkenntnissen Auch zur Vorbereitung auf das Anforderungsniveau der 9. Jahrgangsstufe mit dem Ziel nachträglicher erfolgreicher MS-Abschluss (§ 22 (1) MSO) Bei Schulanmeldung zum letzten Schulbesuchsjahr der MS-Abschluss nur bei vorheriger Aufnahme in Übergangsklasse 8	ND	GrSO § 8 (1) MSO § 10 (1)
3	GS MS	Wenn Deutschförderkurs und Übergangsklassen nicht in Frage kommen	<u>Deutschförderklasse</u> : Differenzierung im Rahmen des Unterrichtes für max. 12 Schüler mit keinen oder sehr geringen Deutschkenntnissen	ND	KMS 3.3.2009
4	GS MS	Entscheidung des Schulamtes auf Grundlage des schulischen Konzeptes	<u>Deutschförderkurs</u> : <ul style="list-style-type: none"> • Förderkonzept der Schule mit Auflistung der Schüler, Förderplan • ergänzend zum / im regulären Deutschunterricht • Bewertung im Zeugnis (Deutsch als Zweitsprache) • kein Einverständnis der Eltern notwendig • Fachbezeichnung DaZ im Zeugnis - Mitspracherecht der Eltern • Bei Antrag der Eltern auf Deutschnote wird die DaZ-Note in päd. Verantwortung mit einbezogen 	ND	GrSO § 8 (2) MSO § 10 (2) KMS 3.3.2009 GrSO § 15 (3) MSO § 18 (3)

5	GS MS	Probearbeiten	<u>Leistungsbewertung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • äußere Form darf mitbewertet werden • Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und • Verstöße gegen Ausdrucksmängel müssen nicht gekennzeichnet werden 	ND	GrSO §11 (1) MSO §13 (1)
6	GS MS	Schuljahresende / Zeugnis	<u>DaZ-Note:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schüler, die ausschließlich auf der Grundlage des Lehrplans für das Fach Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden, erhalten eine Note für das Fach Deutsch als Zweitsprache • gilt auch für Schüler, die durch Binnendifferenzierung in der Regelklasse im Erwerb der deutschen Sprache unterstützt werden 	ND	GrSO § 15 (3) MSO § 18 (3) KMS 16.09.16
7	GS MS	Schuljahresende / Vorrückungsentscheidung	<u>Vorrückungsentscheidung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Schülern ohne DaZ-Unterricht sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der BRD unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen. 	ND	GrSO §13 (4) MSO §15 (3)
8	GS MS		<u>Notenaussetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrerkonferenz-Beschluss • aus pädagogischen Gründen • in begründeten Einzelfällen • sollte immer wieder überprüft werden à nur zeitweilig! • Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören! • Note wird durch eine allg. Bewertung im Zeugnis ersetzt • In einzelnen Fächern erbrachte Leistungen können auch im Zeugnis erteilt werden 	<u>Alle Schüler</u>	GrSO § 11 Abs. 2 MSO § 13 Abs. 2 GrSO § 15 (4) MSO §18 (5)
9	GS MS	Übertrittsphase	<u>Übertrittszeugnis:</u> Der Notendurchschnitt darf bis zu 3,33 betragen <ul style="list-style-type: none"> • falls dies auf Mängel der deutschen Sprache zurückzuführen ist • Schwächen im Fach müssen Deutsch behebbar scheinen • Schulbesuch in BRD nicht schon bereits seit der 1. Jgst. • Der Schüler muss vor Ausgabe des ÜZ den Unterricht im Fach Deutsch (<u>nicht DaZ!!</u>) bereits länger besucht haben. • Der Schüler muss eine normale Deutschnote (<u>nicht DaZ!</u>) im Zeugnis erhalten. 	ND	GrSO §6 (6) MSO §6 (2)

10	MS	Qualifizierender Abschluss der Mittelschule	<u>Quali:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Quali in Muttersprache statt Englisch</u> auf Antrag der Eltern kann die Prüfung in Englisch durch eine Prüfung in der Muttersprache ersetzt werden. (falls durch das KM genehmigt) • <u>Quali in DaZ statt Deutsch:</u> auf Antrag der Eltern kann statt Deutsch das Fach DaZ im Quali geprüft werden, falls der Schulbesuch in Deutschland weniger als 6 Jahre beträgt 	ND	MSO § 23 (2) Satz 1 und Satz 2
11	MS	Aufnahme in M7 bis M9 mit Deutschnote	<u>Aufnahme in den M-Zug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Notendurchschnitt darf bis zu 3,33 betragen • falls dies auf Mängel der deutschen Sprache zurückzuführen ist • Schwächen im Fach müssen Deutsch behebbar scheinen • Schulbesuch in Deutschland nicht schon bereits seit der 1. Jgst. • SS. muss den Unterricht im Fach Deutsch <u>(nicht DaZ)</u> bereits länger besucht haben <p>Für den Eintritt in den M-Zweig müssen die Schülerinnen und Schüler eine <u>Deutschnote</u> vorweisen, eine <u>DaZ-Note wird nicht anerkannt.</u></p>	ND	MSO § 7 (1) und MSO § 6 (2)
12	MS	Aufnahme in M7 bis M9 mit Deutschnote	<u>Aufnahmeprüfung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bei nicht ausreichender Gesamtdurchschnittsnote (schlechter als 3,33) zur Notenverbesserung möglich • Nur in Deutsch, Mathematik und Englisch möglich 	ND	MSO § 7 Abs. 2 Satz 2
13	MS	Aufnahme in M 10 -Klasse mit DaZ-Note	<u>Aufnahme in M-Zug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • bei Quali in DaZ • Aufnahmegespräch als Prüfung nötig • Abklären, ob der Schüler den Anforderungen im Fach Deutsch der Jgst. 10 entsprechen kann 	ND	MSO § 7 Abs. 2 Satz 9 und 10
14	MS	Aufnahme in M-Klassen ohne Englisch-Kenntnisse	<u>Aufnahme in M-Zug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • bei Mängeln in Englisch aus nicht selbst zu vertretenden Gründen • Aufnahmegespräch als Prüfung nötig • Abklären, ob der Schüler den Anforderungen des M-Zuges im Fach Englisch entsprechen kann 	ND	MSO § 7 Abs. 2 Satz 7 und 8

15	MS	Aufnahme in M 9 oder M 10 ohne Englisch-Kenntnisse	<u>Aufnahme in M-Zug:</u> <u>Prüfung in Muttersprache statt Englisch</u> <ul style="list-style-type: none"> · bei Mängeln in Englisch aus nicht selbst zu vertretenden Gründen · auf Antrag Prüfung in Muttersprache möglich · Genehmigung im Einzelfall durch das Kultusministerium · kein Sprachunterricht von/an der Schule! · je 2 Leistungsfeststellungen im Schuljahr als Fernprüfung · Verpflichtung zur Teilnahme an anderem Unterricht möglich 	ND	MSO § 7 Abs. 3
16	MS	Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule	Prüfung in Englisch auf Antrag ersetzbar durch Prüfung in der nicht-deutschen Muttersprache, wenn der Antrag bei Aufnahme in die 9. oder 10. Jahrgangsstufe genehmigt wurde.	ND	MSO § 7 Abs. 3 Satz 1

Maßnahmen an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung

	FÖS	Überweisung	Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache werden nur dann an einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung unterrichtet, wenn sie einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Sinn des § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 haben. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache allein sind kein Grund für die Aufnahme oder Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung.	ND mit sonderpädagogischem Förderbedarf	VSO-F § 41 Abs. 1
	FÖS	Fördermaßnahmen	Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und nichtdeutscher Muttersprache können Maßnahmen nach § 35 VSO auch an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung angeboten werden; die Entscheidung trifft jeweils die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der verfügbaren personellen Möglichkeiten.	ND mit sonderpädagogischem Förderbedarf	VSO-F § 41 Abs. 2